



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 26. Oktober 2021			Nr. 46/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
270	15.10.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124376440	546
271	21.10.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124621939	546
272	21.10.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124622645	547
273	26.10.2021	Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2022	547 - 549
274	26.10.2021	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Entwurfs der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes sowie der Verträglichkeitsanalyse für die geplante Ansiedlung / Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in Saerbeck, Industriestraße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017	550
275	26.10.2021	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Unterlagen gem. § 14 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände zur Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes Naendorf und Samberg in Metelen und die Einladung der Beteiligten zum Verhandlungstermin am 09.12.2021	551 - 555

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an ulrike.doering@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**270. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124376440**

Gegen Herrn Sebastian Klaus-Jürgen Praus, zuletzt wohnhaft in 49492 Westerkappeln, Finkenweg 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.07.2021 (Az.: 124376440) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.10.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 46/2021/270

**271. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124621939**

Gegen Herrn Komlan Manasse Fionouke, zuletzt wohnhaft in 28207 Bremen, Hastedter Heerstr. 49, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.08.2021 (Az.: 124621939) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.10.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 46/2021/271

272. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124622645

Gegen Herrn Dimitri Miller, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Gartenstr. 15, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.10.2021 (Az.: 124622645) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.10.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 46/2021/272

273. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2022

- I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2022 wird am 25.10.2021 dem Kreistag zugeleitet:

Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2022

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<i>im Ergebnisplan mit</i>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	661.221.579 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	661.221.579 €
<i>im Finanzplan mit</i>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	644.562.930 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	636.492.727 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.138.420 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	45.058.637 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.205.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **16.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **21.130.000 €** festgesetzt.
- (2) Gem. § 12 Abs. 2 KomHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **28,1 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf **27,30 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Außerhalb von Radwegbau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Aufgestellt:

Steinfurt, 06.10.2021
gez. Christian Termathe
(stellv. Kreiskämmerer)

Bestätigt:

Steinfurt, 08.10.2021
gez. Dr. Martin Sommer
(Landrat)

II. Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 54 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kämmererei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gem. § 54 Kreisordnung NRW in der Zeit vom 27.10.2021 bis 10.11.2021 beim Landrat des Kreises Steinfurt – Kämmererei –, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Steinfurt, 26.10.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/007
gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 46/2021/273

274. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Entwurfs der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes sowie der Verträglichkeitsanalyse für die geplante Ansiedlung / Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in Saerbeck, Industriestraße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes sowie der Verträglichkeitsanalyse für die geplante Ansiedlung / Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in Saerbeck, Industriestraße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO wiederholt für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes und die Verträglichkeitsanalyse, bestehend aus der zeichnerischen Darstellung der Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs und dem Textteil, liegt

in der Zeit vom 03. November 2021 bis einschließlich 03. Dezember 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, Zimmer 206, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden zur jedermanns Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206.

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes und die Verträglichkeitsanalyse mit den vorgenannten Anlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 26.10.2021

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 46/2021/274

275. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Unterlagen gem. § 14 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände zur Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes Naendorf und Samberg in Metelen und die Einladung der Beteiligten zum Verhandlungstermin am 09.12.2021

Die Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen, und die Mitglieder des Arbeitskreises Wegeverband haben bei mir mit Schreiben vom 05.07.2018 und Aktualisierung vom 05.08.2021 gemäß § 11 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) die Errichtung eines „Wirtschaftswegeverbandes Naendorf und Samberg“ in Metelen beantragt.

Der Wirtschaftswegeverband soll die Aufgabe haben, die ländlichen Wege und Straßen herzustellen, zu unterhalten und ggf. zurückzubauen. Zur Erreichung dieses Ziels sollen alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte der Bauernschaften Samberg und Naendorf (Beteiligte) Mitglieder des Wirtschaftswegeverbandes werden. Das geplante Verbandsgebiet kann der angehängten Karte entnommen werden. Die Verbandsmitglieder sollen Verbandsbeiträge zahlen, deren Höhe von der Grundstücksgröße abhängig ist.

Gemäß § 14 Abs. 1 WVG wird folgendes bekannt gemacht:

Der Antrag vom 05.07.2018 und die Aktualisierung vom 05.08.2021 auf Errichtung eines Wirtschaftswegeverbandes Naendorf und Samberg in Metelen mit folgenden Errichtungsunterlagen

1. der Umschreibungen der Aufgaben des Verbandes, des Verbandsgebietes, des Umfangs des Verbandes und des Unternehmens des Verbandes,
2. des Plans für das Unternehmen inkl. Kostenanschlag, Darstellung der Zweckmäßigkeit des Unternehmens und Darstellung der Finanzierung des Unternehmens, insbesondere der zu erhebenden Verbandsbeiträge und der zu erwartenden Zuschüsse
3. des Satzungsentwurfs einschl. Anlagen und
4. des Beteiligtenverzeichnisses

liegt für die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit

vom 01.11.2021 bis 30.11.2021

**beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kreishaus, Zimmer A 537,
48565 Steinfurt**

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Hierzu ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 02551/691487 erforderlich. Die Einsicht in das Beteiligtenverzeichnis ist nur den Personen gestattet, die ein berechtigtes Interesse darlegen.

Jede und jeder Beteiligte kann Einwendungen gegen die beabsichtigte Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes oder Anträge zur beabsichtigten Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes bis spätestens einen Tag vor dem Verhandlungstermin, also bis **spätestens 08.12.2021**, bei der Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen, oder beim Landrat des Kreises Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich

oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen und Anträge können auch noch mündlich während des Verhandlungstermins erhoben bzw. gestellt werden.

Mit Beendigung des Verhandlungstermins sind weitere Einwendungen und Anträge ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass über Einwendungen zur Sache und Anträge im Verhandlungstermin verhandelt und beschlossen wird.

Einwendungen und Anträge sollten Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden bzw. Anträge gestellt werden.

Hinweis: In der Vergangenheit erhobene Einwendungen werden im Verfahren nicht weiter berücksichtigt, da der Satzungsentwurf noch geändert worden ist. Sie müssen, soweit sie aufrechterhalten werden sollen, neu erhoben werden.

Gleichzeitig gebe ich gemäß § 14 Abs. 5 WVG folgenden **Termin für Verhandlungstermin zur Gründung des Wirtschaftswegeverbandes Naendorf und Samberg** bekannt:

Donnerstag, den 09.12.2021, 17.00 Uhr (Einlass ab 16.00 Uhr)

in der Stadthalle Ochtrup, Gronauer Str. 1, 48607 Ochtrup.

In diesem Termin soll ein Beschluss über die Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes Naendorf und Samberg sowie den Plan und die Satzung gefasst werden. Der Verhandlungstermin ist nichtöffentlich. Ein Recht auf Teilnahme haben die Beteiligten, deren Beteiligteigenschaft durch den Kreis Steinfurt festgestellt wurde und die im ausgelegten Beteiligtenverzeichnis aufgeführt sind. Die Beteiligten werden gebeten, zum Verhandlungstermin ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, da der Einlass nur nach Ausweiskontrolle erfolgt.

Tagesordnung des Verhandlungstermins:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Vorstellung des Vorhabens und Erläuterung des Errichtungsverfahrens
4. Anträge/Einwendungen (Aufnahme, Verhandlung, Beschlussfassung)
5. Abstimmung über die Errichtung (Beschlüsse über Plan, Satzung und Errichtung)
6. Hinweise über das weitere Verfahren
7. Genehmigung der Niederschrift

Der Verhandlungstermin ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Anzahl der Stimmen pro Eigentümer/Eigentümerin/ Erbbauberechtigtem/Erbbauberechtigter ist abhängig von der Grundstücksgröße. Sie beträgt 100 Stimmen pro Hektar.

Für den Fall, dass beim Verhandlungstermin keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden kann, kann ein neuer Termin mit derselben Tagesordnung anberaumt werden mit der Maßgabe, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmenzahlen gefasst werden können.

Ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, werden so behandelt, als hätten sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie der Errichtung nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben.

Im Falle der Verhinderung kann die Vertretung eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrnehmen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten. Ein Muster für eine Vollmacht ist auf der Internetseite www.metelen.de in der Rubrik Bürgerservice – Wirtschaftswegebund und auf www.kreis-steinfurt.de in der Rubrik Aktuelles/ Bekanntmachungen hinterlegt. Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Behörden, Firmen etc. bringen bitte eine Bestätigung der Institution mit, die sie zur Stimmabgabe berechtigt.

Der Zutritt zum Verhandlungstermin erfolgt nach den Regelungen der am Versammlungstag gültigen Corona-Schutzverordnung. Entsprechende Nachweise sind beim Einlass vorzuzeigen.

Sie werden gebeten, sich zur Teilnahme am Verhandlungstermin anzumelden unter thomas.krabbe@metelen.de, kruessel@kreis-steinfurt.de oder Tel: 02551/691487.

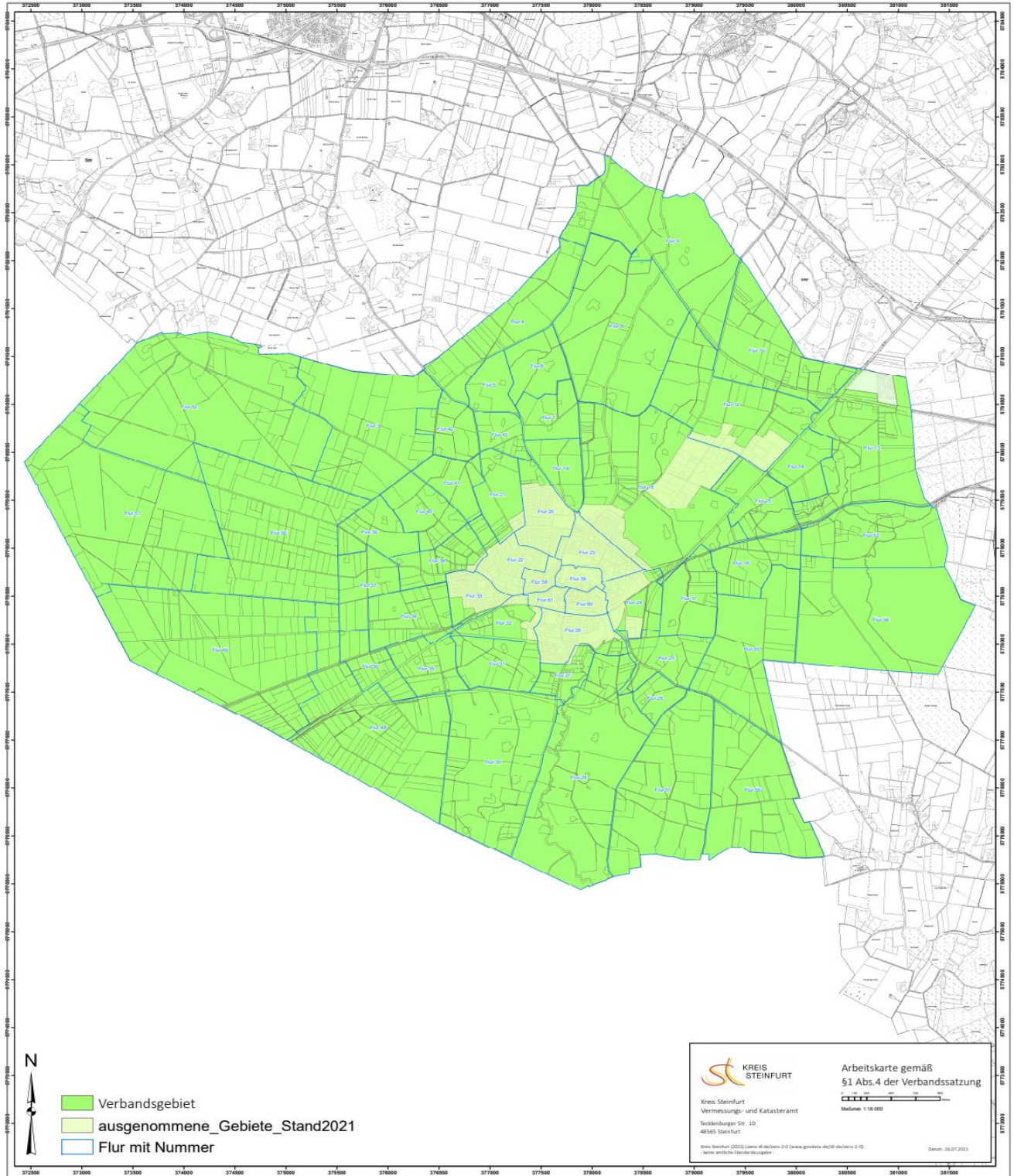
**Der Landrat des Kreises Steinfurt
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Steinfurt, 26.10.2021

Carsten Rehers
Ltd. Kreisbaudirektor

Wirtschaftswegeverband Naendorf und Samberg in Metelen

Übersicht über das Verbandsgebiet gemäß §1 Abs.4 der Verbandssatzung



Steinfurt, 26.10.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Ltd. Kreisbaudirektor
gez. Carsten Rehers

Kreis Steinfurt 46/2021/275